

Stadt Weinstadt

OT Schnait

Bebauungsplan "Furchgasse"

Bebauungsplan nach § 13b BauGB
im beschleunigten Verfahren

Artenschutzrechtliche Prüfung

Stand: 08.10.2020



Adenauerplatz 4
71522 Backnang
Tel.: 07191 - 9619190
Fax: 07191 - 9619184
info@roosplan.de
www.roosplan.de

Projektbearbeitung: Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Freier Landschaftsarchitekt, bdla
Andreas Gutscher, B. Sc. Stadt- und Raumplanung
Dr. Miriam Pfäffle, Diplom-Biologin

In Zusammenarbeit mit: Dipl.-Biol. Ute Scheckeler

Projektnummer: 18.035

Stand: 09.05.2019 / 08.10.2020

INHALT

SEITE

Artenschutzrechtliche Prüfung 1

1 Rechtliche Grundlagen2

2 Habitatstrukturen2

3 Einschätzung des Habitatpotentials6

4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen..... 10

Artenschutzrechtliche Prüfung

Zur Abklärung von artenschutzrechtlichen Vorschriften nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Furchgasse“ in Weinstadt, OT Schnait, wurden am 23.05.2018, 25.05.2018, 02.07.2018 und 03.04.2019 artenschutzrechtliche Übersichtsbegehungen des Geländes durch Dipl.-Ing. (FH) Jochen Roos, Dipl.-Biol. Ute Scheckeler und Dipl.-Biol. Dr. Miriam Pfäffle durchgeführt. Das Untersuchungsgebiet umfasst die Flurstücke Nr. 3157 bis 3163; 3165 bis 3169; 3171; 3172 bis 3177; 3179 bis 3183, 3105 bis 3114 und deren nähere Umgebung. (Abb. 1).

Die Begehungen fanden statt, um eine Einschätzung von Habitatpotenzialen und möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten durch eine Überplanung des Geländes zu erhalten. Außerdem dienten sie der Festlegung des Umfangs eventuell notwendiger weiterer artenschutzrechtlicher Untersuchungen.

Das Untersuchungsgebiet ist eine ca. 16.700 m² große Fläche am südlichen Ortsrand von Schnait. Bei den zu untersuchenden Flächen handelt es sich um Wiesenflächen und einzelnen Hausgärten. Im Osten grenzt die Buchhaldenstraße an, im Westen die Wiesentalstraße. Im Süden liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen, nördlich des Geltungsbereichs befindet sich Wohnbebauung. Südlich des Geltungsbereichs schließt das Landschaftsschutzgebiet „Kappelberg, Kernen, Haldenbach-, Strümpfelbach- und Beutelsbachtal mit angrenzenden Höhen“ (Schutzgebiets-Nr. 1.19.015) an. Gesetzlich geschützte Biotop, sowie europäische Schutzgebiet sind durch die Planung nicht betroffen.



Abb. 1: Lage des Vorhabens, ohne Maßstab (Untersuchungsgebiet = rote Markierung)

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

1 Rechtliche Grundlagen

Für Planungen und Vorhaben sind die Vorschriften für besonders und streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Die Aufgabe besteht laut dem Gesetz darin, im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhang IV der FFH-RL, europäischer Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV), erheblich gestört werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Zudem ist das Tötungsverbot bei der Planung zu beachten (hier gilt Individuenbezug): es ist zu prüfen, ob sich das Tötungs- oder Verletzungsrisiko „signifikant“ erhöht. Alle geeigneten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind bei Bedarf grundsätzlich zu ergreifen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dürfen nur entfernt werden, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu sind vorgezogene Maßnahmen zulässig. Die anderen unter den weniger strengen Schutzstatus fallenden „besonders geschützten Arten“ sind gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG in der Eingriffsregelung zu behandeln. Es gilt Satz 5 entsprechend: „Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor“. Diese Arten sind in der Planung z. B. durch Vermeidungs-, Minderungs- und (artenschutzrechtliche) Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen. Das Artenschutzrecht unterliegt nicht der kommunalen Abwägung und ist zwingend zu beachten.

2 Habitatstrukturen

Das Untersuchungsgebiet zeichnet sich hauptsächlich durch Wiesenflächen, einzelne Wohnbebauung und gärtnerische Anlagen aus. Die Flst.-Nr. 3161 bis 3167 werden teilweise gärtnerisch genutzt mit Gemüse- und Blumenbeeten und Rasenflächen, die zum Zeitpunkt der Begehung im Mai 2018 frisch gemäht waren (Abb. 2 und 3). Auf den Flst.-Nr. 3175 und 3175/1 befindet sich bereits Wohnbebauung mit anliegenden Gärten. Die Flächen sind mit Thujahecken (*Thuja occidentalis*) von den umliegenden Flurstücken abgegrenzt (Abb. 4). Die östlich angrenzenden Wiesenflächen haben eine artenarme Ausprägung. Auf Flst.-Nr. 372, 3173 und 3176 finden sich ca. 12 mittel- und niedrigstämmige Zwetschgenbäume (*Prunus domestica* subsp. *domestica*), ein Kirschbaum (*Prunus avium*), eine Mirabelle (*Prunus domestica* subsp. *syriaca*) und eine Salweide (*Salix caprea*) (Abb. 5). Die südlichen Wiesenflächen haben eine durchschnittliche Artenausstattung, auf Flst.-Nr. 3179 steht eine gewöhnliche Traubenkirsche (*Prunus padum*) (Abb. 6 und 7). Auf den Flst.-Nr. 3107 und 3106 stehen Rebstöcke (Abb. 8). Auf den Flst.-Nr. 3112 bis 3114 befindet sich eine neue Scheune, eine Ackerbrache, einzelne junge Obstbäume und Ziersträucher sowie Brennholzstapel (Abb. 9). Die Flst.-Nr. 3157 bis 3160 stellen Wiesen mit einer durchschnittlichen Artenausstattung dar. Hier wurden während der Begehung am 03.04.2019 teilweise Baumaterialien für eine anliegende Baustelle gelagert (Abb. 10). Westlich verläuft ein kleiner Weg an den der Beutelsbach mit seiner bachbegleitenden Vegetation angrenzt.



Abb. 2: Gärten im Norden des Geltungsbereichs



Abb. 3: frisch gemähte Wiesenflächen



Abb. 4: Wohnbebauung mit Garten



Abb. 5: Wiese mit Obstbäume



Abb. 6: Traubenkirsche



Abb. 7: Wiesenfläche im südlichen Geltungsbereich



Abb. 8: Weinstöcke im Süden des Geltungsbereichs



Abb. 9: Scheune mit Brennholz



Abb. 10: Wiesenfläche mit gelagerten Baumaterialien

In Tabelle 1 ist die Vegetationsaufnahme für die Wiesenbereiche dargestellt.

Tab. 1: Vegetationsaufnahmen von den Begehungen am 23.05.2018 und 03.04.2019

Flst.-Nr.	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name
3169 bis 3171	<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Trespe
	<i>Cerastium glomeratum</i>	Knäuel-Hornkraut
	<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
	<i>Equisetum pratense</i>	Wiesen-Schachtelhalm
	<i>Geranium dissectum</i>	Schlitzblättriger Storchschnabel
	<i>Helictotrichon pubescens</i>	Flaumiger Wiesenhafer
	<i>Lathyrus pratensis</i>	Wiesen-Platterbse
	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Schneckenklee
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Rubus sect. Rubus</i>	Brombeere
	<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
3165bis 3167	<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
	<i>Cerastium fontanum</i> subsp. <i>vulgare</i>	Gewöhnliches Hornkraut
	<i>Convolvulus arvensis</i>	Acker-Winde

	<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
	<i>Ranunculus repens</i>	Kriechender Hahnenfuß
	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
	<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke
3177, 3179 bis 3182	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
	<i>Argentina anserina</i>	Gänsefingerkraut
	<i>Arrhenatherum elatius</i>	Glatthafer
	<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
	<i>Bromus erectus</i>	Aufrechte Tresse
	<i>Crepis biennis</i>	Wiesen-Pippau
	<i>Dactylis glomerata</i>	Gewöhnliches Knäuelgras
	<i>Galium mollugo</i>	Wiesen Labkraut
	<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
	<i>Hieracium lachenalii</i>	Gewöhnliches Habichtskraut
	<i>Lotus corniculatus</i>	Gewöhnlicher Hornklee
	<i>Medicago lupulina</i>	Hopfen-Schneckenklee
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
	<i>Rubus</i> sect. <i>Rubus</i>	Brombeere
	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	
3108 bis 3114	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
	<i>Allium schoenoprasum</i>	Schnittlauch
	<i>Capsella bursa-pastoris</i>	Gewöhnliches Hirtentäschel
	<i>Galium mollugo</i>	Wiesen Labkraut
	<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
	<i>Lamium maculatum</i>	Gefleckte Taubnessel
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Plantago media</i>	Mittlerer Wegerich
	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
	<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
	<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
	<i>Rumex obtusifolius</i>	Stumpfbblätteriger Ampfer
	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis
<i>Vicia cracca</i>	Vogel-Wicke	
3157 bis 3160	<i>Achillea millefolium</i>	Gewöhnliche Schafgarbe
	<i>Bellis perennis</i>	Gänseblümchen
	<i>Cardamine hirsuta</i>	Behaartes Schaumkraut

	<i>Galium mollugo</i>	Wiesen Labkraut
	<i>Heracleum sphondylium</i>	Wiesen-Bärenklau
	<i>Plantago lanceolata</i>	Spitzwegerich
	<i>Ranunculus acris</i>	Scharfer Hahnenfuß
	<i>Rumex acetosa</i>	Sauerampfer
	<i>Rumex crispus</i>	Krauser Ampfer
	<i>Taraxacum</i> sect. <i>Ruderalia</i>	Gewöhnlicher Löwenzahn
	<i>Trifolium pratense</i>	Rotklee
	<i>Trifolium repens</i>	Weißklee
	<i>Veronica chamaedrys</i>	Gamander-Ehrenpreis

3 Einschätzung des Habitatpotentials

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen, wurden bei der Übersichtsbegehung folgende Arten oder Artengruppen berücksichtigt. Für weitere Arten konnten keine geeigneten Lebensraumstrukturen festgestellt werden. Diese sind in Tabelle 2 zusammengefasst.

Vögel

Das Untersuchungsgebiet bietet Habitatstrukturen für Gebäude- und Freibrüter. Die Bäume im Untersuchungsgebiet sind aufgrund ihres geringen Alters und des Fehlens von Höhlenstrukturen nicht geeignet für Höhlenbrüter. Die Wiesenflächen und die Obstbäume sind als Nahrungshabitat geeignet. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu alternativen Nahrungsflächen wie Äcker und Wiesen sind diese allerdings nicht als essentiell zu bewerten. Aufgrund der Siedlungsnähe ist hauptsächlich mit synanthropen Arten wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Star (*Sturnus vulgaris*) oder Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) zu rechnen. Das Auftreten von streng geschützten Arten ist aufgrund der Lage als unwahrscheinlich einzustufen. Da die Bestandsgebäude nicht abgerissen werden, besteht kein Verlust von Fortpflanzungshabitaten für Gebäudebrüter. Durch die Umsetzung der Planung gehen Habitatstrukturen für Freibrüter dauerhaft verloren. Die Gehölze im Untersuchungsgebiet sind aufgrund der im näheren Umfeld vorhandenen Bäume und dem bachbegleitenden Galeriewald des Beutelsbachs jedoch nicht als essentielle Bruthabitate zu bewerten. Alle wildlebenden Vögel sind zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Durch geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Kapitel 1.7.5) können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Vögel ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet sind keine geeigneten Winterquartiere oder Wochenstuben für Fledermäuse vorhanden. Tagesquartiere einzelner Tiere in kleineren Rissen oder Spalten bzw. den Brennholzstapeln im Süden des Gebiets können generell nicht ausgeschlossen werden, sind aber aufgrund der vorhandenen Gehölze im näheren Umfeld nicht als essentiell zu betrachten. Die Wiesenflächen sind als Nahrungshabitat geeignet. Dieses geht durch Umsetzung der Planung vollständig verloren. Aufgrund der unmittelbaren Nähe zu

alternativen Nahrungsflächen wie Äcker und Wiesen sind diese allerdings nicht als essentiell zu bewerten. Bei Einhaltung von geeigneten Vermeidungsmaßnahmen (Kapitel 1.7.5) ist mit keinen Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG für Fledermäuse zu rechnen.

Schmetterlinge

Auf den östlichen und südlichen Wiesenflächen wurden während der Begehung im Mai mehrere Pflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (*Rumex obtusifolius*) festgestellt, die dem Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zur Eiablage und als Raupenfutterpflanzen dienen. Weitere Begehungen fanden am 01.06.2019 und am 18.08.2020 statt. Zur Flugzeit der 2. Generation wurden im Untersuchungsgebiet 11 Eier des Großen Feuerfalters vorgefunden. Diese befanden sich an der Blattunterseite einzelner Staudenpflanzen des Stumpfblättrigen Ampfers (Abb. 11). Somit dient das Untersuchungsgebiet als Fortpflanzungshabitat für eine streng geschützte Art nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für weitere streng geschützte Schmetterlingsarten wurden keine geeigneten Raupenfutterpflanzen im Untersuchungsgebiet festgestellt.



Abb. 11: rot = Habitatflächen des Großen Feuerfalters (Fläche 1 = rd. 1.200 m²; Fläche 2 = rd. 2.600 m²), schwarz = Umgrenzung des Bauvorhabens, gelbe Punkte = Fundstellen Eigelege von *L. dispar*; ohne Maßstab

Kartengrundlage: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

Bei den angrenzenden Flächen der Fundstellen handelt es sich um intensiv genutzte Grünland- und Ackerflächen, die für den gesamten Entwicklungszyklus des Großen Feuerfalters nur bedingt geeignet sind. Diese Art benötigt strukturreiche Nass- und Feuchtwiesen, Röhrichte- und Hochstaudensäume, blütenreiche Wiesen und Brachen, wo die Falter Nektar saugen können, mit erhöhten Rendezvousplätzen an Säumen, wo die Männchen Reviere zur Partnerfindung besetzen. Diese Teil-Lebensräume können auch eng verwoben sein. Gerade im Südwesten Deutschlands handelt es sich bei dem Lebensraum der Raupen oft um frisches bis feuchtes Wirtschaftsgrünland, das relativ nährstoffreich ist.

Um Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zerstörung eines Fortpflanzungs- und Nahrungshabitats, ausschließen zu können, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (CEF-Maßnahme gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG). Hierfür muss vor einem Eingriff die ökologische Funktion in einem räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Als ortsnahe Ausgleichsfläche kommen mehrere Flurstücke im Süden des Bauvorhabens in Betracht (Flst-Nr. 3004, 3005/1, 3005/2, 3005, 3006). Die Ausgleichsfläche umfasst insgesamt ca. 4.000 m².

Die Erfolgswahrscheinlichkeit dieser CEF-Maßnahme wird als hoch eingeschätzt, da ein hochwertiges Ausgleichshabitat für den Großen Feuerfalter, mit strukturreichen Feuchtwiesen und Hochstaudensäumen geschaffen wird. Weiterhin wurden Raupenfutterpflanzen (Stumpfbältriger Ampfer) auf der Ausgleichsfläche festgestellt, sodass die ökologische Funktion einer potenziellen Fortpflanzungsstätte schon gegeben ist. Die erforderlichen Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen auf der Ausgleichsfläche sind noch vor Baubeginn im Winter 2020/21 und im Frühjahr 2021 durchzuführen. Die vorgeschlagenen Maßnahmen für die CEF-Maßnahme liegen in der Anlage vor¹.

¹ roosplan (2020): Entwicklung eines Habitats für den Großen Feuerfalter (*Lycaena dispar*), CEF-Maßnahmen im Rahmen des Bebauungsplans „Furchgasse“, Stadt Weinstadt - OT Schnait

In Tabelle 2 ist die artenschutzrechtliche Einschätzung für die übrigen relevanten Artengruppen dargestellt.

Tab. 2: Betroffenheit der Artengruppen

Streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind (streng geschützte Arten gem. BArtSchV)

Artengruppe	Ergebnisse der Habitatanalyse und Betroffenheit	Artenschutzrechtliche Einschätzung	
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Farn- und Blütenpflanzen	Keine streng geschützten Arten vorhanden. Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Flechten: Echte Lungenflechten	Keine vorhanden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Krebse, Weichtiere (Muscheln, Schnecken) und sonstige niedere Tiere (Sonnenstern)	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Spinnentiere	Die streng geschützten Arten benötigen spezielle extreme Lebensräume, die im Plangebiet nicht gegeben sind.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Heuschrecken und Netzflügler	Die streng geschützten Arten benötigen extreme Standorte (feuchte oder sehr trockene Lebensräume mit offenen Bodenstellen, Trockenrasen, Magerweiden, Steppencharakter), die im Plangebiet nicht gegeben sind. Alle streng geschützten Arten können aufgrund der Biotopausstattung oder der Verbreitung ausgeschlossen werden.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Libellen	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Käfer	Totholz oder Höhlen sind nicht vorhanden. Geeignete Lebensräume wie Heiden und vergleichbare Lebensräume, Wälder oder ältere Gehölze fehlen.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Fische und Rundmäuler	Keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Amphibien und Reptilien	Keine Lebensraumeignung gegeben. Die Wiesenflächen sind als Nahrungshabitat geeignet. Es fehlen jedoch Laichgewässer für Amphibien sowie ausreichend geeignete Habitatstrukturen für streng geschützte Reptilien.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>
Sonstige Säuger	Auf dem Dachboden wurde Marder-Losung gefunden. Das Gebäude ist nicht als essentielles Habitat für die lokale Population anzusehen. Für streng geschützte Säuger ist keine Lebensraumeignung gegeben.	„erheblich“	<input type="checkbox"/>
		„nicht erheblich“	<input checked="" type="checkbox"/>

4 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Um bei Umsetzung der Planung Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausschließen zu können, sind folgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

- Fällung von Bäumen und Rodung von Sträuchern im Winter (01. Oktober bis 28./29. Februar). Bei Einbezug eines Biologen und nach dessen Kontrolle ist die Rodung von Bäumen auch im Zeitraum 01. März bis 30. September möglich, sofern keine Brutvögel oder Fledermäuse betroffen sind. Die Rodung von Sträuchern ist ausschließlich in den Wintermonaten zulässig.
- Abgrenzung der Bebauung von der offenen Landschaft durch Eingrünung des Wohngebiets (Festsetzung von Einzelbaumpflanzgebieten innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans).
- Bei Beleuchtungen ist darauf zu achten, insektenfreundliche Leuchtmittel und Leuchten, die kein Licht über die Horizontale abstrahlen, zu verwenden.